



BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 15.05.2024, 20:00 Uhr,
in den Kleinen Saal der Bürgerhalle, Waldstraße 19, 64859 Eppertshausen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
257.	Mitteilungen der Verwaltung	
258.	Anfragen der Gemeindevertreter / Gemeindevertreterinnen	
259.	Bericht aus den Zweckverbänden	
260.	3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze Landesstraße L 3095 Hier: Beschlussfassung zur grundhaften Sanierung des Kreuzungsbereiches „Hauptstraße/Ober-Röder Straße/Urberacher Straße“	
261.	3006-012 Straßenbeleuchtung Hier: Beschlussfassung zur Verlängerung des Straßenbeleuchtungsvertrages	
262.	5005-001 Abfallwirtschaft Antrag der CDU-Fraktion hier: Ausgabe von Windelsäcken	

Eppertshausen, 02.05.2024

Ewald Gillner
- Vorsitzender der Gemeindevertretung -

Im Anschluss an die Gemeindevertreteritzung findet eine Bürgerfragestunde statt.

Ausgehängt am

Abgehängt am

Liebe Eppertshäuserinnen und Eppertshäuser,
verehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes,
sehr geehrte Pressevertreterin und Pressevertreter,

1013-001 Gemeindeorgane

hier: Nachfrage eines Bürgers in einer Ausschusssitzung zum Thema nichtöffentliche Sitzungen

In § 52 Abs. 1 HGO gibt es folgende Regelung zum Thema Öffentlichkeit:

Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. **Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.** Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

3003-001 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

hier: Errichtung eines Mobilfunkmastes

Nordwestlich der Thomashütte soll im Staatsforst ein ca. 40-50 Meter hoher Mobilfunkmast errichtet werden, um die Netzabdeckung in Richtung Messel / Darmstadt zu verbessern.

3005-001 Abwasserbehandlung

hier: Erneuerbare Energie an der Kläranlage

Der Gemeindevorstand hat am 29.04.2024 die Errichtung von 200 PV-Module mit einer Leistung von 88 KWp zum Preis von rund 110.000 € beauftragt. Der HH-Ansatz beträgt 180.000 €.

3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze

hier: Grundhafte Gehwegsanierung

Die Bauarbeiten im 2. Bauabschnitt (westlich der Hauptstraße sowie nordwestlich der Nieder-Röder-Straße bis zum Sandweg sind fast abgeschlossen. Besonders von älteren Einwohnerinnen und Einwohner erhalten wir sehr positive Rückmeldung zu den barrierefreien Übergängen.

Die Baumaßnahme wurde im Herbst 2023 begonnen und wird am morgigen 16.05.2024 abgenommen. Die Gesamtkosten betragen rund 1 Mio. €. Der Zuschuss des Landes Hessen aus der Hessenkassen wird nach Erhalt der Schlussrechnung beantragt.

3006-010 Gemeindestraße, Wege und Plätze

hier: Mögliche Landeszuschüsse für die Herstellung der barrierefreien Übergänge

Pro Querungshilfenpaar fallen Kosten in Höhe von ca. 3.500 € an. Wir haben einen Antrag auf Landeszuschuss aus dem Programm Nahmobilität gestellt. Das Förderprogramm sieht eine Bezuschussung der Herstellungskosten in Höhe von bis zu 60 % vor.

3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze

hier: Ortsumfahrung Rödermark/Urberach

Am Dienstag, 16. April 2024 fand in Rödermark der 2. Termin zur Umweltverträglichkeitsprüfung einer möglichen Ortsumfahrung Rödermark/Urberach statt. Ich habe nochmal gegenüber der Stadt Rödermark und Hessen Mobil den Standpunkt der Gemeinde Eppertshausen verdeutlicht.

3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze

hier: Vorstellung Sicherheitsaudit der Hauptstraße

Nachdem Herr Prof. Follmann im BPuUA das Sicherheitsaudit vorgestellt hat, soll im Rahmen einer Bürgerversammlung am Montag, 10. Juni um 20.00 Uhr eine Bürgerbeteiligung stattfinden.

3007-001 Öffentlicher Personennahverkehr

hier: Gemeinsamer Antrag zur Dreieichbahn

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Antrag wurde an die Nachbarkommunen weitergeleitet.

Der Geschäftsführer der DADINA hat unser Schreiben an den RMV weitergeleitet, da dieser aus seiner Sicht für die Umsetzung zuständig ist.

3010-010 Gebäudemanagement

hier: öffentlicher Wasserspender am Rathaus

Gemäß Angebot soll die Errichtung eines Wasserspenders 13.200 € kosten.

Wir haben einen Antrag bei der WI-Bank auf einen Zuschuss in Höhe von 10.000 € gestellt.

Nach Errichtung werden wir beim ZVG noch einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € beantragen.

Die verbleibenden Kosten in Höhe von 1.200 € sowie die laufenden Kosten werden wir aus Eigenmitteln tragen.

4004-010 Tageseinrichtung für Kinder

hier: Kita Sonnenschein

Der Gemeindevorstand hat die grundhafte Erneuerung der vier Wintergärten zu einem Preis von 236.000 € beschlossen.

Die dreifachverglasteten Elemente haben eine k-Wert von 0,6.

Der Haushaltsansatz beträgt 300.000 €.

4004-010 Tageseinrichtung für Kinder

hier: Kita Sonnenschein - Gewaltschutzkonzept

Der Gemeindevorstand hat ein Gewaltschutzkonzept für unsere Kita beschlossen und dem SSKJS z. K gegeben.

4007-001 Seniorenarbeit

hier: Infoveranstaltung Caritas Seniorenzentrum

Derzeit stehen 168 Personen auf der Interessentenliste für die seniorengerechte Wohnungen sowie die Pflegeapartments. Die Informationsveranstaltung findet am Dienstag, 21. Mai um 20.00 Uhr in der Bürgerhalle statt. Der Generalmieter Caritasverband Darmstadt hat mitgeteilt, dass ab November

2024 das Objekt bezogen werden kann. Die seniorengerechte Wohnungen werden ohne Küchenzeile vermietet.

Nächste Woche sollen der Mietpreis, die Terminkette sowie Details der Wohnungen veröffentlicht werden. Wichtig ist, dass der Caritasverband Vermieter ist!

5004-001 Brandschutz

hier: Errichtung Fahrzeughalle für das DRK Eppertshausen

Derzeit muss der Estrich und Innenputz austrocknen.

Unser Ziel ist die Fertigstellung des Gebäudes bis Mitte Juli 2024. Anschließend wird dieses an den DRK OV Eppertshausen übergeben.

Die Auslieferung des TLF 4000 ist für Ende Juli bzw. Mitte September avisiert.

5006-001 Statistik und Wahlen

hier: Europawahl am 09. Juni 2024

Aktuell fehlen uns 2 bzw. 3 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Bis zum heutigen Tag hat uns nur eine der drei in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien eine Liste von freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingereicht.

Um eine reibungslose Wahlhandlung zu gewährleisten, wäre es sehr schön, wenn sich noch Personen im Wahlamt melden würden.

Zweckverbände:

Anfragen der GemeindevertreterInnen:

Bürgerfragestunde:

Bericht von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gersprenz am 15.04.2024

Vorbemerkungen

Dieser Bericht behandelt überwiegend die Themen, die direkt mit Eppertshausen oder unserer Nachbarschaft zu tun haben. Dinge die nicht direkt relevant für Eppertshausen sind, aber in der Sitzung behandelt wurden, können gerne bei mir angefragt werden.

Hochwasserschutz Münster/Hessen

Nach der erforderlichen Umplanung, zur Vermeidung der Nutzung von Privatflächen und Aufnahme des Baumbestandes für die ökolog. Planung, erfolgte nun auch die Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnung (u.a. der Schutzwände) für die Genehmigungsplanung. Die Genehmigungsplanung wurde für Ende März angekündigt und wird voraussichtlich im April eingereicht. Die geplante Rodung der Bäume, zur Herstellung der Baufreiheit, steht in Verbindung mit den Zuwendungen und findet erst nach Genehmigung, bzw. Vorliegen des Zuwendungsbescheides statt.

Die geschätzten Gesamtkosten, incl. Planungs- und Nebenkosten, liegen damit im Bereich von 1,75 Mio. Euro. Mögliche Förderung durch Landesmittel: 30-75%. Je nachdem, ob die Anlage als kommunaler oder überörtlich wirkender Hochwasserschutz gewertet wird. Entscheidung steht noch aus.

Retentionsraum Richer Bach (zwischen Münster/Hessen-Altheim und Groß-Umstadt

Der ursprüngliche Antrag auf Plangenehmigung von August 2014 war nicht erfolgreich. Gefordert werden seitens dem RP aktuell weitere Aussagen und Stellungnahmen, u.a. zum Naturschutz. Ebenfalls neu erforderlich werden die natur- und umweltschutzrechtlichen Begleitplanungen.

Die Kosten zur Realisierung des Retentionsraums, einschl. der Renaturierung des Richer Baches im betroffenen Bereich werden bei rund 10 Mio. € geschätzt. Die Planungsleistungen sind, beginnend mit Aktualisierung der Ergebnisse der Leistungsphase 3, auf Grund deren Umfangs, nach dem einschlägigen Vergaberecht, auszuschreiben. Der Start des Vergabeverfahrens war ursprünglichen im ersten Quartal 2024, als europaweite Ausschreibung, mit vorauslaufendem Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Er verzögert sich aber, auf Grund des Umfangs

Report of the Association Meeting of the Water Association Gersprenz on 15.04.2024

and inquiry, or confirmation of project continuation. Currently, for the measure, a grant from state funds of 75% is being sought.

Currently, on the part of the municipality of Münster, as well as the factions of the municipal committees, an attempt is being made to inform the citizens, who have concerns about the procedure, about the situation.

Sanitation of the Lachwehr Hergershausen

Following the commissioning of the metal construction work and the related dry-laying work in autumn 2023, the (technical) coordination of the implementation plan is currently underway.

As the work to be carried out is to be carried out in the low-water period and must therefore be completed within the construction and setting time, conditions are being set by the nature conservation authority of the district of Darmstadt Dieburg, a FFH pre-check is required. With FFH, it is not the radio transmitter that is meant, but in this context for **Fauna-Flora-Habitat**. Here, a company was found and can be commissioned (this will possibly be supplemented by an ecological construction supervision).

Currently, it is still expected that the measure will be implemented in summer 2024. The total costs, including the associated planning services, are estimated at approx. 100,000 Euro.

Planned permit-free measures (Excerpt):

Babenhausen	Hergershausen Semme	40.000€
Babenhausen	Rödern and Schutzhütte Lache	60.000€
Babenhausen	Länderbach Länderbach	32.000€
Dieburg	Mörsmühle Glaubersgraben	55.000€

Bericht von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gersprenz am 15.04.2024

Geplante genehmigungspflichtige Maßnahmen (Auszug)

- Dieburg
Fischaufstieg Mörsmühle Gersprenz
Vorplanung abgeschlossen, Entwurfs- und Genehmigungsplanung beauftragt
- Babenhausen
Fischaufstieg Wehr Harreshausen,
Genehmigungsplanung kurz vor der Fertigstellung
- Münster
Fischaufstieg Langsmühle Gersprenz
Vorplanung abgeschlossen, Entwurfs- und Genehmigungsplanung läuft

Weitere Maßnahmen in Reinheim, Brensbach, Groß-Zimmern, Reichelsheim.

100 wilde Bäche

Für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde den Kommunen und Verbänden die HLG zur Seite gestellt, mit ebenfalls dem Ziel, diese von Bauherrenaufgaben zu entlasten und damit mehr Projekte umsetzen zu können. Im Programm aufgenommen sind die Gewässer Lache, Erbsenbach, Wembach, Fischbach und Richer Bach.

Für den Erbsenbach im Bereich der Krugsmühle hat Ende Oktober die Vorplanung begonnen. Aktuell laufen die ersten Erhebungen und Planungen für den Naturschutzfachlichen Teil.

Gewässerunterhaltung

Die Leistungen der Gewässerunterhaltung wurden neu ausgeschrieben und vergeben- Die Verbandsschauen des Frühjahrs 2024 fanden im Februar und März statt. Alle Behörden und Interessenvertreter. Die Feststellungen werden protokolliert und verteilt.

Die dem Verband zufallenden Aufgaben, werden im Zuge der Gewässerunterhaltung abgearbeitet.

Bericht von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gersprenz am 15.04.2024

Bibererlass von November 2023 HMUKLV

Mit Datum vom 16.11.2023, wurde durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, einen Erlass zum Bibermanagement in Hessen an die Regierungspräsidien gerichtet. Die Inhalte des Bibermanagementplanes sind ab 16.11. damit bindend.

Das Ministerium hat den Erlass und die Informationen zum Bibermanagement den Städten und Gemeinden, oder den Verbänden nicht zukommen lassen. Der Erlass wird von den betroffenen Stellen in der Summe als kritisch, bis kontraproduktiv angesehen. Es ist derzeit nicht absehbar, dass es zu wesentlichen Änderungen an dem Erlass kommt. Innerhalb des zuständigen Ministeriums, finden derzeit zwar erhebliche Umbrüche statt, bis es jedoch zu einer Auseinandersetzung mit den einzelnen, getroffenen Regelungen kommt, bleibt der Erlass aber in Kraft.

In einer gemeinsamen Besprechung, der Naturschutz- und Wasserbehörden des Landkreises Odenwald und Darmstadt Dieburg, die der Wasserverband angeregt hat und teilnehmen durfte, wurde über den Umgang mit dem Erlass und seinen Folgen diskutiert. Es wurde vereinbart, eine klare Struktur zu skizzieren, die den Betroffenen die Abläufe und Verantwortlichkeiten darlegt. Am 16.04.2024 wollte der Wasserverband zu diesem Thema im Zuge der Bürgermeisterkreisversammlung informieren.

Wirtschaftsplans 2024

Der Wirtschaftsplan schließt im Erfolgsplan bei Erträgen von 1.284.350 € (Vorjahr 1.243.875 €) und Aufwendungen von 1.203.780 € (Vorjahr 1.180.505 €), mit einem Jahregewinn von 80.570 € (Vorjahr 63.370 €) ab.

Im Vermögensplan sind bei der Mittelherkunft und Mittelverwendung 1.947.435 € (Vorjahr 2.737.435 €) vorgesehen.

Zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen, ist die Aufnahme von Krediten in Höhe von 695.000 € vorgesehen.

Die Verbandsumlage wurde um rund 2,56 % erhöht und beträgt 800.000,00 €. Die Erhöhung ist erforderlich, um die geplanten Investitionen, die über eine Kombination aus Landeszuschüssen, Umlageerhöhungen und Krediten finanziert werden sollen, umsetzen zu können.

Bericht von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gersprenz am 15.04.2024

Beitragsentwicklung Eppertshausen

2023	15.810,60 €
2024	16.216,00 €
2025	17.432,20 €
2026	18.141,65 €
2027	18.648,40 €
2028	19.763,25 €

In dieser Prognose sind die Kosten der kommenden Projekte sowie die steigenden Zinsen der Kredite berücksichtigt.

Michael Crößmann



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1264/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 29.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		06.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	3006-010 Gemeindestraßen, Wege und Plätze Landesstraße L 3095 Hier: Beschlussfassung zur grundhaften Sanierung des Kreuzungsbereiches „Hauptstraße/Ober-Röder Straße/Urberacher Straße“
------------	--

Sachverhalt

Die Gemeinde hat am 25.05.2023 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Mobilitätsfördergesetz im Förderbereich kommunaler Straßenbau (KSB) für das Jahr 2024 gestellt. Der Förderantrag bezieht sich auf die in der Baulast der Gemeinde befindlichen Gehwege. Die Kostenschätzung von Hessen Mobil aus dem Jahr 2019 sah einen Kostenanteil der Gemeinde von ca. 229.000,00 Euro vor. Hiervon wurde ein Antrag für eine Förderquote in Höhe von 65% (ca. 149.000,00 Euro) gestellt, sodass ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von ca. 80.000,00 Euro zu finanzieren wäre. Die Verfahrensleitung für die Baumaßnahme erfolgt über Hessen Mobil. Die Gemeinde beteiligt sich für den Anteil der Gehwege und barrierefreien Übergänge.

Die Baumaßnahme soll in der Zeit von August bis Dezember 2024 ausgeführt werden. Die Ausschreibungsunterlagen werden aktuell von Hessen Mobil erstellt.

Am 24.04.2024 wurden der Verwaltung von Hessen Mobil die Planunterlagen (teilweise) und die aktuelle Kostenberechnung zugesandt. Der Kostenanteil der Gemeinde für die Gehwege incl. Anteil der Bahn beläuft sich demnach auf nunmehr ca. 386.000,00 Euro. Bei einer Förderquote von 65% (250.900,00 Euro) hätte die Gemeinde noch einen Eigenanteil in Höhe von 135.100,00 Euro zu tragen.

Im Haushaltsplan 2024 sind für die grundhafte Erneuerung der L 3095 im Sachkonto 0952010 zusammen 40.000,00 Euro eingestellt. Sofern die Baumaßnahme wie von Hessen Mobil vorgesehen

bis Dezember 2024 ausgeführt wird, sind die Kostenanteile der Gemeinde im Jahr 2024 voll zu finanzieren. Der Zuschuss wird nach bisherigen Erfahrungen erst im Jahr 2025 und im Jahr 2026 ausgezahlt.

Um die Finanzierung der Baumaßnahme sicherzustellen, soll die Deckungslücke von derzeit ca. 346.000,00 Euro durch die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau (3. Bauabschnitt) geschlossen werden. Im Haushaltsplan 2024 sind für den 3. Bauabschnitt ca. 1.500.000,00 Euro eingestellt.

Da seitens der Verwaltung aktuell die Fördermöglichkeit durch das Land Hessen für die barrierefreien Übergänge geprüft wird, erfolgt die Ausschreibung für den 3. Bauabschnitt frühestens im Herbst 2024.

Der 2. Bauabschnitt der Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau wird bis Juni 2024 fertiggestellt.

Die Verwaltung möchte daher einen Anteil der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Gehwegsanierung nach Glasfaserausbau für die grundhafte Sanierung des Kreuzungsbereiches in der L 3095 verwenden und bittet um Zustimmung der Gemeindevertretung zur vorgelegten Vorgehensweise.

Beschlussvorschlag

Einer Umschichtung der bereitgestellten Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von ca. 346.000,00 Euro aus der Maßnahme „Gehwegausbau nach Glasfaserverlegung“ für die Maßnahme „Grundhafte Erneuerung der L 3095 (Bereich Bahnübergang)“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme sind im Sachkonto 0952010 mit einer Gesamtsumme in Höhe von 2.140.000,00 Euro eingestellt.

Anlagen

Anlage(n):

1. Kostenermittlung nach AKVS
2. Kostenaufteilung Mail Hessen Mobil 20240425
3. Lageplan mit vorh. Gehwegbreiten (002)

Leistungen	Annahmen: SoB = 36 cm, FSS = 38 cm, ATS = 12 cm, ABS = 6 cm, ADS = 4 cm (SMA)
Projektbezeichnung: L3095 Eppertshausen	
Kostenberechnungsstufe: Kostenberechnung	

112,4 = Baupreisindex Straßenbau III 2018
162,4 = Baupreisindex Straßenbau IV 2023
144,5% = Preissteigerung = 162,4 : 112,4

Strecke mit Kostenteilung		Kostenberechnungskatalog 2019 (Stand: III 2018) mit Pauschalen aus Kostenschätzung					Preis Anpassung IV 2023 144,5%				
KBK-Nr.	Beschreibung	Einheit	Menge	EP (€)	GP (€)	Titel	EP	GP	Titelsummen	Anmerkung	
Hessen Mobil											
1.100.4.010	Vermessung und Vermarkung von Grundstücken	psch	1,00	5.500,00	5.500	5.500			5.500	Angebot Ing.- Leist.	
2.101.1.010	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen	psch	1,00	37.000,00	37.000	37.000			37.000	aus Kostenschätzung	
3.105.1.010	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	psch	1,00	59.000,00	59.000	59.000			59.000	aus Kostenschätzung	
4.106.2.100	Planum herstellen	m²	3.090,00	0,90	2.781		1,445	1,30	4.018		
4.108.2.010	Leitungsrampen herstellen	m³	25,00	36,00	900		1,445	52,01	1.300		
4.108.2.020	Leitungsrampen verfüllen	m³	25,00	24,00	600		1,445	34,68	867		
4.108.3.010	Verbau herstellen und beseitigen	psch	1,00	2.500,00	2.500		1,445	3.612,10	3.612		
4.110.3.010	Entwässerungsrampentleitungen abbrechen	m	25,00	35,00	875		1,445	50,57	1.264		
4.110.3.020	Rohrleitung herstellen, bis DN 250	m	25,00	70,00	1.750		1,445	101,14	2.528		
4.110.4.030	Schächte anpassen	Stck	3,00	500,00	1.500		1,445	722,42	2.167		
4.110.5.011	Straßenabläufe beseitigen	Stck	13,00	150,00	1.950		1,445	216,73	2.817		
4.110.5.021	Straßenabläufe herstellen	Stck	17,00	600,00	10.200	23.056	1,445	866,90	14.737	33.312 aus Preis Anpassung	
5.112.0.010	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von	m³	1.112,40	11,00	12.236		1,445	15,89	17.680		
5.112.1.010	Frostschuttschicht herstellen	m³	1.174,20	32,00	37.574		1,445	46,23	54.289		
5.112.9.010	Erschwernisse durch Einbauten	psch	1,00	3.000,00	3.000		1,445	4.334,52	4.335		
5.113.0.010	Asphalt fräsen	m²	3.090,00	3,00	9.270		1,445	4,33	13.394		
5.113.1.060	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 12 cm	m²	3.090,00	18,00	55.620		1,445	26,01	80.362		
5.113.2.030	Asphaltbinderschicht herstellen, Einbaudicke 6 cm	m²	3.090,00	17,00	52.530		1,445	24,56	75.897		
5.113.3.030	Deckschicht aus Splittmastixasphalt herstellen	m²	3.090,00	14,00	43.260		1,445	20,23	62.504		
5.113.9.010	Nähte und Fugen herstellen	psch	1,00	7.500,00	7.500		1,445	10.836,30	10.836		
5.115.1.020	Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton herstellen	m²	70,00	80,00	5.600		1,445	115,59	8.091		
5.115.2.010	Platten aufnehmen und verwerten	m²	60,00	26,00	1.560		1,445	37,57	2.254		
5.115.3.040	Flachbordsteine aus Beton setzen	m	70,00	58,00	4.060		1,445	83,80	5.866		
5.115.4.010	Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und	m	520,00	37,00	19.240		1,445	53,46	27.799		
5.115.4.020	Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	m	450,00	50,00	22.500	273.951	1,445	72,24	32.509	395.815 aus Preis Anpassung	
8.130.0.020	Verkehrsschild abbauen	psch	1,00	500,00	500		1,445	722,42	722		
8.130.1.010	Verkehrsschild liefern und anbringen	psch	1,00	1.500,00	1.500		1,445	2.167,26	2.167	aus Preis Anpassung	
8.131.1.010	Markierung herstellen	psch	1,00	10.000,00	10.000	12.000			10.000	12.890 und Kostenschätzung	
9.100.1.010	Maßnahmen an Stromleitungen durchführen	psch	1,00	1.000,00	1.000		1,445	1.444,84	1.445		
9.100.1.020	Maßnahmen an Gasleitungen durchführen	psch	1,00	1.500,00	1.500		1,445	2.167,26	2.167		
9.100.1.030	Maßnahmen an Wasserleitungen durchführen	psch	1,00	1.000,00	1.000		1,445	1.444,84	1.445		
9.100.1.040	Maßnahmen an Abwasserleitungen durchführen	psch	1,00	1.000,00	1.000		1,445	1.444,84	1.445		
9.100.1.050	Maßnahmen an Telekommunikationsleitungen durchführen	psch	1,00	1.000,00	1.000		1,445	1.444,84	1.445		
9.100.1.060	Maßnahmen an sonstigen Leitungen durchführen	psch	1,00	1.000,00	1.000		1,445	1.444,84	1.445		
9.200.1.010	Änderung an Bahnanlagen, Straßen, Wegen, Wasserläufen und	psch	1,00	15.000,00	15.000	15.000			15.000	24.391 aus Preis Anpassung	
Kostenanteil Hessen Mobil						netto 432.007			netto 567.908		
						brutto 514.088			brutto 675.811		
Eppertshausen											
1.100.4.010	Vermessung und Vermarkung von Grundstücken	psch	1,00	2.000,00	2.000	2.000			2.000	Angebot Ing.- Leist.	
2.101.1.010	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen	psch	1,00	13.000,00	13.000	13.000			13.000	aus Kostenschätzung	
3.105.1.010	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	psch	1,00	21.000,00	21.000	21.000			21.000	aus Kostenschätzung	
4.108.2.010	Leitungsrampen herstellen	m³	5,00	36,00	180		1,445	52,01	260		
4.108.2.020	Leitungsrampen verfüllen	m³	5,00	24,00	120		1,445	34,68	173		
4.110.3.010	Entwässerungsrampentleitungen abbrechen	m	5,00	41,50	208		1,445	59,96	300		
4.110.3.020	Rohrleitung herstellen, bis DN 250	m	5,00	90,00	450		1,445	130,04	650		
4.110.5.040	Straßenabläufe anpassen	Stck	4,00	135,00	540	1.498	1,445	195,05	780	2.164 aus Preis Anpassung	
5.112.0.010	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von	m³	338,10	15,00	5.072		1,445	21,67	7.328		
5.112.1.010	Frostschuttschicht herstellen	m³	166,50	32,00	5.328		1,445	46,23	7.698		
5.112.2.010	Kies- oder Schottertragschicht herstellen, Einbaudicke 15 cm	m²	1.200,00	10,00	12.000		1,445	14,45	17.338		
5.113.0.010	Asphalt fräsen	m²	210,00	3,00	630		1,445	4,33	910		
5.113.0.030	Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen	m²	85,00	11,00	935		1,445	15,89	1.351		
5.113.1.030	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 14 cm	m²	210,00	20,00	4.200		1,445	28,90	6.068		
5.113.3.030	Deckschicht aus Splittmastixasphalt herstellen	m²	210,00	14,00	2.940		1,445	20,23	4.248		
5.115.1.010	Pflaster aufnehmen und verwerten	m²	105,00	38,00	3.990		1,445	54,90	5.765		
5.115.1.020	Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton herstellen	m²	1.200,00	45,00	54.000		1,445	65,02	78.021		
5.115.2.010	Platten aufnehmen und verwerten	m²	1.000,00	26,00	26.000		1,445	37,57	37.566		
5.115.3.010	Borde aufnehmen und verwerten	m	610,00	15,00	9.150	*	1,445	21,67	13.220	* EP von 58,- auf 15,- geändert	
5.115.3.020	Hochbordsteine aus Beton setzen	m	460,00	33,00	15.180		1,445	47,68	21.933		
5.115.3.030	Tiefbordsteine aus Beton setzen	m	150,00	43,00	6.450		1,445	62,13	9.319		
5.115.4.010	Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und	m	65,00	47,00	3.055		1,445	67,91	4.414		
5.115.4.020	Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	m	65,00	58,00	3.770	152.700	1,445	83,80	5.447	220.626 aus Preis Anpassung	
9.200.3.010	Sonstige besondere Kosten (Kosten barrierefrei)	psch	1,00	15.000,00	15.000	15.000			15.000	Kosten barrierefrei	
Kostenanteil Eppertshausen						netto 205.197			netto 273.790		
						brutto 244.184			brutto 325.810		
Deutsche Bahn											
5.112.0.010	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von	m³	65,00	15,00	975		1,445	21,67	1.409		
5.112.1.010	Frostschuttschicht herstellen	m³	30,00	32,00	960		1,445	46,23	1.387		
5.112.2.010	Kies- oder Schottertragschicht herstellen, Einbaudicke 15 cm	m²	230,00	10,00	2.300		1,445	14,45	3.323		
5.113.0.030	Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen	m²	55,00	11,00	605		1,445	15,89	874		
5.113.1.030	Asphalttragschicht herstellen, Einbaudicke 14 cm	m²	20,00	20,00	400		1,445	28,90	578		
5.113.3.030	Deckschicht aus Splittmastixasphalt herstellen	m²	20,00	14,00	280		1,445	20,23	405		
5.115.1.020	Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton herstellen	m²	230,00	45,00	10.350		1,445	65,02	14.954		
5.115.2.010	Platten aufnehmen und verwerten	m²	140,00	26,00	3.640		1,445	37,57	5.259		
5.115.3.010	Borde aufnehmen und verwerten	m	155,00	15,00	2.325	*	1,445	21,67	3.359	* EP von 58,- auf 15,- geändert	
5.115.3.020	Hochbordsteine aus Beton setzen	m	60,00	33,00	1.980		1,445	47,68	2.861		
5.115.3.030	Tiefbordsteine aus Beton setzen	m	80,00	43,00	3.440		1,445	62,13	4.970		
5.115.4.010	Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und	m	100,00	47,00	4.700	31.955	1,445	67,91	6.791	46.170 aus Preis Anpassung	
9.200.3.010	Sonstige besondere Kosten (Kosten barrierefrei)	psch	1,00	5.000,00	5.000	5.000			5.000	Kosten barrierefrei	
Kostenanteil Deutsche Bahn						netto 36.955			netto 51.170		
						brutto 43.976			brutto 60.892		
Gesamtkosten						netto 674.159			netto 892.868		
						brutto 802.249			brutto 1.062.513		

Juergen Geist

Von: Silas.Schneider@mobil.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2024 16:19
An: Atilla.Guerbuez@mobil.hessen.de; Juergen Geist
Cc: Arno.Kraemer@mobil.hessen.de; Lisa.Leidel@mobil.hessen.de;
elisabeth.albrecht@mobil.hessen.de
Betreff: L3095 Eppertshausen KP Hauptstr. / Ober-Röder-Str. | Ergänzung zur
Kostenteilung
Anlagen: 08-1-3_KrPI_3661_24-690_GP_5.PDF; Entwurf 3 Baugrenze.pdf; 2024-04-18,
Kostenermittlung nach AKVS.PDF

Sehr geehrter Herr Gürbüz,
Sehr geehrter Herr Geist,

wie telefonisch besprochen nachfolgend die Kostenaufteilung zwischen Hessen Mobil und der Gemeinde Eppertshausen.

In der beiliegenden Kostenermittlung nach AKVS sind drei Kostenträger aufgeführt.

Kostenträger Land (HM):	675.811,00€ (brutto)
Kostenträger Gemeinde Eppertshausen:	325.810,00€ (brutto)
Kostenträger Deutsche Bahn:	60.892,00€ (brutto)

Der Kostenträger Deutsche Bahn wurde vorab in die Kostenteilung einbezogen, da wir mit unserer Baumaßnahme an den Bahnübergang anschließen müssen.

Der Kostenträger Bahn befasst sich hierbei mit den grau schraffierten Flächen bis zur Baugrenze siehe Datei: „Entwurf 3 Baugrenze“

(Der Ausführungsplan der DB liegt ebenfalls der Mail bei.)

Diese Fläche sollte durch die DB ausgeführt werden, muss nun aber aufgrund der Verschiebung des Ausbaus des Bahnübergangs seitens der Bahn von uns ausgeführt werden.

Diese Fläche betrifft hauptsächlich die Gehwege.

Da keine Vereinbarung über Kostenteilung mit der DB vorliegt, wird diese Fläche der Gemeinde Eppertshausen in Rechnung gestellt.

Damit ergibt sich nach Kostenermittlung folgende Kostenteilung:

Kostenträger Land:	675.811,00€ brutto
Kostenträger Gemeinde Eppertshausen:	386.702,00€ brutto

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Silas Schneider

HESSEN

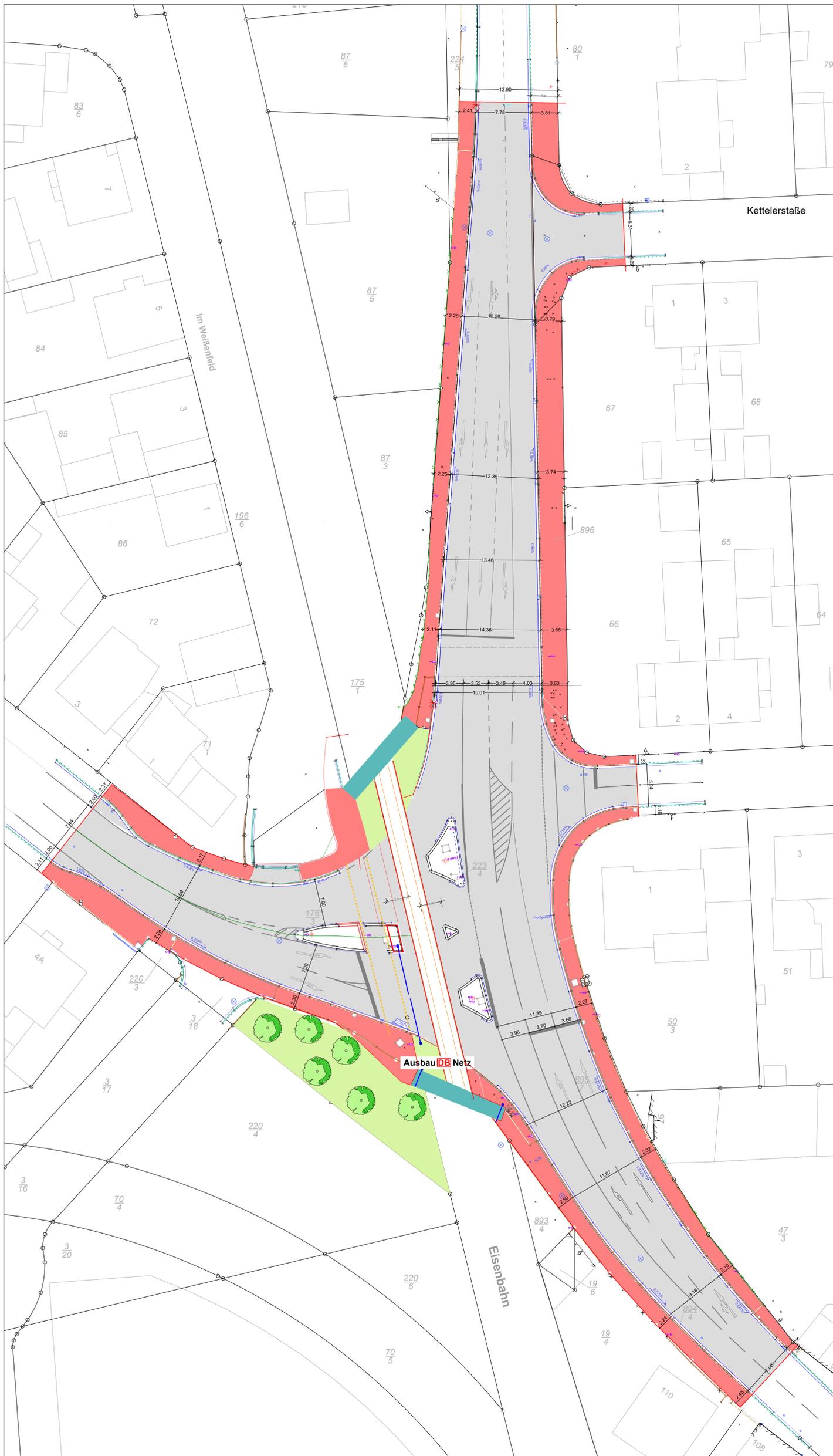


Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Sachgebiet Bau Heppenheim 1
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

Tel.: +49 (6252) 59102335 | Mobil: +49 (160) 92636257

silas.schneider@mobil.hessen.de

<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>



Datum	Bearbeiter	geprüft	Änderungen	Index
Projekt				
L 3095-Epperhausen KP Hauptstr./Ober-Röder-Str.				
Bauherr				
		Odenwaldstraße 6 Telefon 06252 591102327 info@krmelbein.de 64648 Heppenheim www.mobil.hessen.de		
Aufsteller				
		Mümlingstraße 8 Telefon 06063 / 507-0 info@krmelbein.de 64732 Bad König Telefax 06063 / 507-60 www.krmelbein.de		
Datum	Name	Planbezeichnung		
Bearb.	14.11.2023	BR/ES		
Gepr.		Lageplan mit vorh. Gehbreiten		
Maßstab	Zeichnungsnummer	Blatt 2.0		
1 : 250	Projektnummer	Maße 650/700 mm		
Krimmelbein Ingenieure AG		Bauherr		
Bad König, den		Ort, den		



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1257/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 24.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	3006-012 Straßenbeleuchtung Hier: Beschlussfassung zur Verlängerung des Straßenbeleuchtungs- vertrages
------------	---

Sachverhalt

Parallel zu den Konzessionsverträgen laufen in vielen Kommunen auch die Straßenbeleuchtungsverträge in Kürze aus. Der Straßenbeleuchtungsvertrag für die Gemeinde Eppertshausen endet nach dem jetzt geltenden Vertrag am 31.12.2025. Um während des Zeitraums der Konzessionsvergaben für Strom und Gas keine weiteren Verhandlungen mit unserem Konzessionsnehmer führen zu müssen, soll der bestehende Straßenbeleuchtungsvertrag bis zum Abschluss der Konzessionsverträge verlängert werden. Die Stadt Weiterstadt hat einen Entwurf zur Verlängerung des Vertrages ausgearbeitet und den weiteren Kreiskommunen zur Verfügung gestellt.

Durch die Verwaltung wurde ein Entwurf ausgearbeitet und der ENTEGA AG zur Prüfung zugesandt. Mit Mail vom 22.04.2024 teilt uns die ENTEGA mit, dass der Vertragsentwurf von der Rechtsabteilung geprüft wurde und so Zustimmung findet.

In beiderseitigem Einvernehmen soll daher der Straßenbeleuchtungsvertrag bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Weitere Bestimmungen des bestehenden Vertrages sind nicht betroffen.

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf zum Nachtrag des Straßenbeleuchtungsvertrages mit einer Änderung des § 17 hinsichtlich der Verlängerung des Vertrages bis zum 31.12.2027 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Planungssicherheit bei der Kostenstelle 3006-012.

Anlagen

Anlage(n):

Straßenbeleuchtungsvertrag, Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag

Nachtrag
zum
Straßenbeleuchtungsvertrag
vom 19.09./22.09.2005

zwischen

der Gemeinde Eppertshausen, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Helfmann und Herrn 1. Beigeordneten Stephan Brockmann, Franz-Gruber-Platz 14 in 64859 Eppertshausen

- nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt-

und

der **ENTEKA AG**, Frankfurter Str. 110, 64293 Darmstadt

- nachfolgend „**ENTEKA**“ genannt-

Mit Vertrag vom 19.09./22.09.2005 schlossen die Parteien einen Straßenbeleuchtungsvertrag (Beleuchtungsvertrag), wonach die Rechtsvorgängerin der ENTEKA, die HEAG Südthessische Energie AG (HSE), mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Gemeinde Eppertshausen beauftragt wurde. Gemäß § 17 des Beleuchtungsvertrages endet dieser mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Aufgrund der laufenden Vergabeverfahren zur Neuausschreibung der Strom- und Gaskonzessionsverträge der Gemeinde Eppertshausen, in welchen die Personalressourcen der Gemeinde Eppertshausen gebündelt sind und keine weiteren Kapazitäten für die Durchführung eines Straßenbeleuchtungsvergabeverfahrens vorhanden sind und vor dem Hintergrund, dass eine Vergabe der Strom- und Gaskonzessionsverträge erst nach 2025 erfolgen wird, möchte die Gemeinde

Eppertshausen den Beleuchtungsvertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen verlängern. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Zu § 17 des Beleuchtungsvertrages vereinbaren die Parteien übereinstimmend:
Der Beleuchtungsvertrag vom 19.09./22.09.2005 wird um zwei Jahre verlängert und endet am 31. Dezember 2027.
2. Die übrigen Bestimmungen des Beleuchtungsvertrages vom 19.09./22.09.2005 gelten unverändert fort.

Eppertshausen, den

Gemeindevorstand Eppertshausen

Carsten Helfmann, Bürgermeister

Stephan Brockmann, 1. Beigeordneter

Darmstadt, den

ENTEKA AG

Dr. Marie-Luise Wolff

Andreas Niedermaier

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Eppertshausen

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

und der

HEAG Südhessische Energie AG

Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt

-nachstehend „HSE“ genannt-

-gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen	3
§ 3	Benutzungsrechte	3
§ 4	Durchführung der Straßenbeleuchtung	3
§ 5	Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs	4
§ 6	Entgelt	4
§ 7	Zusammensetzung des Grundpreises	5
§ 8	Herstellung	5
§ 9	Änderungen	6
§ 10	Abbruch	6
§ 11	Strombezug	6
§ 12	Steuern und Abgaben	7
§ 13	Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug	7
§ 14	Schäden an Beleuchtungsanlagen	7
§ 15	Haftung	7
§ 16	Höhere Gewalt	8
§ 17	Vertragsdauer	8
§ 18	Vertragsbestandteile	8
§ 19	Rechtsnachfolge	8
§ 20	Wirtschaftsklausel	8
§ 21	Gerichtsstand	8
§ 22	Salvatorische Klausel	9
§ 23	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde beauftragt die HSE mit der Durchführung der Straßenbeleuchtung. Inhalt der Straßenbeleuchtung ist die Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung, Erweiterung, Änderung, Abbruch, Sicherstellung des Strombezuges und der Betrieb von elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Gemeinde.

§ 2 Eigentum an den Straßenbeleuchtungsanlagen

Straßenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle Einrichtungen nebst Zubehör, die den Zwecken der Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen und sich im Gemeindegebiet der Gemeinde (Anlage 1) befinden. Soweit bestehende Straßenbeleuchtungsanlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Eigentum der HSE stehen, überträgt die HSE das Eigentum an diesen Straßenbeleuchtungsanlagen mit diesem Vertrag auf die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt die Eigentumsübertragung an. Die noch zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen werden Eigentum der Gemeinde.

§ 3 Benutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde erteilt der HSE für die Dauer des Vertrages unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung aller der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu benutzen. Sonstige gemeindeeigene Grundstücke dürfen ebenfalls für Zwecke, die der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Vertrag dienen, benutzt werden. Falls die Gemeinde dieses Recht nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse erteilen kann, wird sie diese Rechte, soweit rechtlich zulässig, einräumen.
- (2) Die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder Gebäude für die Zwecke der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Die Gemeinde sagt zu, die HSE bei der Durchsetzung hieraus entstehender Rechte zu unterstützen. Kommt eine Einigung mit Dritten zu angemessenen Bedingungen nicht zustande, wird die HSE für die Dauer der Weigerung des Dritten insofern von der vertraglichen Pflicht zur Durchführung der Straßenbeleuchtung frei.

§ 4 Durchführung der Straßenbeleuchtung

- (1) Der Umfang der Straßenbeleuchtung wird von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Bei Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen werden Ort und Art der zu treffenden Maßnahme von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt.
- (3) Einen Überblick über die Möglichkeiten der Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen gibt der von der HSE der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung gestellte, jeweils geltende Leuchtenkatalog. Die HSE behält sich vor, diesen Leuchtenkatalog veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Die Art der Straßenbeleuchtungsanlage wird anhand des jeweils geltenden Leuchtenkataloges von der Gemeinde bestimmt. Bei neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen oder bei Ersatz von bestehenden Straßenbeleuchtungsanlagen bedarf die Verwendung im Leuchtenkatalog nicht aufgeführter Leuchten einer besonderen Vereinbarung.

- (4) Die Gemeinde wird die HSE von Arbeiten an Straßen und Plätzen, die Auswirkungen auf die Straßenbeleuchtungsanlagen haben, insbesondere eine Erweiterung oder Änderung erfordern, rechtzeitig benachrichtigen.

§ 5 Betriebsstunden - Ermittlung des Stromverbrauchs

- (1) Wird die Straßenbeleuchtung während der ganzen Nacht betrieben, so ergeben sich jährlich etwa 4.175 Betriebsstunden. Die Ein- und Ausschaltzeiten der nicht während der gesamten Nacht betriebenen Lampen legt die Gemeinde fest. Die Leistungsreduzierung von Lampen wird zeitgleich mit der Abschaltung von halbnächtlich betriebenen Lampen aktiv. Die Straßenbeleuchtung wird über Dämmerungsschalter- und Rundsteuerung geschaltet.
- (2) Die zur Messung der elektrischen Arbeit erforderlichen Messeinrichtungen stellt die HSE zur Verfügung. Sie stehen im Eigentum der HSE. Kann die gelieferte elektrische Arbeit einzelner Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht gemessen werden oder versagt ein Zähler, so wird die gelieferte elektrische Arbeit aus Anschlusswert und Betriebsstunden der einzelnen Lampen ermittelt.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Zähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichrechts (Eichgesetz, Eichordnung) verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so trägt die Gemeinde, im anderen Fall die HSE die Kosten der Prüfung.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die von der HSE übernommenen Verpflichtungen zahlt die Gemeinde der HSE ein Entgelt für:
- die Wartung gemäß § 7 Abs. 2,
 - die Instandsetzung gemäß § 7 Abs. 3,
 - für die Erneuerung gemäß § 7 Abs. 4,
 - für die Herstellung gemäß § 8,
 - für die Änderung, Umlegung oder Sicherung der Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß § 9 sowie
 - für den Abbruch gemäß § 10 und
 - für die Sicherstellung des Strombezuges gemäß § 11.
- (2) Das Entgelt setzt sich für die Wartung, Instandsetzung und Erneuerung aus der Komponente Grundpreis und für die Sicherstellung des Strombezuges aus den Komponenten Leistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Die Herstellung, die Änderung und der Abbruch von Straßenbeleuchtungsanlagen werden der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

Ein entsprechendes Preisblatt in dem die Preiskomponenten des Grundpreises und des Preises für die Sicherstellung des Strombezuges (Jahresleistungspreis, Arbeitspreis und Verrechnungspreise) enthalten sind, ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

- (3) Der Grundpreis wird entsprechend den vorhandenen Beleuchtungsanlagen jährlich neu kalkuliert. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines Jahres. Grundlage der Anpassung ist folgende Berechnungsformel:

$$\text{Grundpreis} = GP_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{WP_{\text{Neu}}}{9,17} + 0,35 \cdot \frac{EK_{\text{Neu}}}{8,40} + 0,15 \cdot \frac{LK_{\text{Neu}}}{11,86} \right)$$

GP₀: Grundpreis Basisjahr

WP: Wartungspreis

EK: Erneuerungskosten

LK: Lohnkosten

Die HSE ist berechtigt, den Grundpreis bei Änderung der Lohnkosten entsprechend der für die HSE gültigen Monatsvergütungstabelle Gruppe 4 Stufe 0 anzupassen. Weiterhin ist die HSE berechtigt, bei Änderungen der Preise für Wartung und Erneuerung eine entsprechende Anpassung des Grundpreises vorzunehmen. Es erfolgt dabei insbesondere eine Anpassung des Grundpreises an den Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter gemäß dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Fachserie 17, Reihe 2).

§ 7 Zusammensetzung des Grundpreises

- (1) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten der Leistungen Wartung, Instandsetzung und Erneuerung.
- (2) Die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlagen beinhaltet die turnusmäßige Auswechslung der Lampen, das Reinigen der Leuchten sowie das Aufbringen von Schutzanstrichen. Die HSE bestimmt den Turnus nach Maßgabe technischer Erfordernisse.
- (3) Die Instandsetzung umfasst die Störungsbeseitigung und die Reparaturarbeiten, die nicht Bestandteil der Wartung gemäß § 7 Abs. 2 sind. Die HSE wird Mängel und Schäden an den Straßenbeleuchtungsanlagen, die ihr von der Gemeinde oder von Dritten gemeldet werden, kurzfristig beheben.
- (4) Erneuerung ist die altersbedingte Auswechslung einer Straßenbeleuchtungsanlage oder einzelner Komponenten. Ort und Art der zu treffenden Maßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt. Die HSE ist berechtigt, die Erneuerung nach eigenem Ermessen spätestens dann durchzuführen, wenn durch den Betrieb der Anlage oder einzelner Komponenten Dritte gefährdet sein könnten. Die HSE wird entsprechende Erneuerungsmaßnahmen der Gemeinde im Voraus anzeigen.

§ 8 Herstellung

- (1) Herstellung ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen oder die Erweiterung einer bereits bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage gemäß den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vorgaben.

- (2) Über die Herstellungskosten legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor, das die Lieferung und Installation von im Leuchtenkatalog aufgeführten Leuchten beinhaltet. Die Herstellungskosten ergeben sich unter Zugrundelegung der Materialpreise und der jeweils zu ermittelnden Montagekosten. Diese werden inklusive der jeweils notwendigen Kabelverlegung sowie gegebenenfalls erforderlich gewordener Änderungen an der Einspeisung berechnet. Die Herstellungskosten können von der Gemeinde wahlweise auf einmal oder kapitalisiert in Monatsraten auf bis zu 20 Jahre bei einem Zinssatz von max. 12,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ausgeglichen werden.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen sind alle Maßnahmen, deren Ergebnis vom aktuellen Zustand einer Straßenbeleuchtungsanlage abweicht, ohne dass eine Wartung, Instandsetzung, Erneuerung, Herstellung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage vorliegt. Änderung ist damit auch die Umlegung oder Sicherung einer Straßenbeleuchtungsanlage einschließlich ihrer Nebenanlagen.
- (2) Über die Kosten für erforderliche oder von der Gemeinde gewünschte Änderungen der Straßenbeleuchtungsanlagen, die gemäß § 4 Abs. 2 von Gemeinde und HSE gemeinsam festgelegt werden, legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.
- (3) Wird eine Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich, so trägt die Gemeinde grundsätzlich die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Änderung von Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles versuchen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

§ 10 Abbruch

- (1) Abbruch ist das Außerbetriebnehmen und Entsorgen einer Straßenbeleuchtungsanlage, sofern an diesem Standort kein Ersatz erfolgt. Ort und Art der Abbruchmaßnahmen werden von der Gemeinde und der HSE gemeinsam festgelegt.
- (2) Über die Kosten für den Abbruch legt die HSE der Gemeinde ein Angebot vor.

§ 11 Strombezug

- (1) Die HSE verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gemeinde der für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen benötigte Strom zu den nach § 11 i.V.m. den im jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) genannten Preisen zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang wird die HSE einen Stromlieferungsvertrag abschließen. Auf Wunsch der Gemeinde wird der aktuelle Stromlieferungsvertrag in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stromkosten setzen sich aus einem Jahresleistungs- und einem Arbeitspreis sowie Verrechnungspreisen für Mess- und Steuereinrichtungen zusammen. Leistungs- und Arbeitspreis beinhalten insbesondere die Zuschläge für EEG und KWK. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2).
- (3) Der Jahresleistungspreis wird in monatlichen Teilbeträgen für den Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlagen berechnet. Der Anschlusswert ist die Summe der Nennleistungen der Lampen, bei Gasentladungslampen einschließlich Vorschaltgerät; er wird auf 1/10 kW gerundet.

- (4) Die Stromkosten nach § 11 Abs. 2 i.V.m. dem jeweils aktuellen Preisblatt (Anlage 2) sind Bruttopreise und ändern sich entsprechend, soweit sich der Strompreis in dem von der HSE abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag ändert. Die HSE wird die Gemeinde rechtzeitig über Preisänderungen informieren.
- (5) Soweit der Strombezug für den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen nach § 11 Abs. 1 bis 4 für die HSE auf Grund von gesetzlichen Regelungen nicht mehr zulässig ist, wird der Stromlieferungsvertrag von der Gemeinde selbst abgeschlossen. Die HSE wird in diesem Fall die Abwicklung des Strombezugs, soweit gesetzlich zulässig, weiterhin für die Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1 bis 4 übernehmen.

§ 12 Steuern und Abgaben

Alle nach diesem Vertrag berechneten Kosten sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und gegebenenfalls sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

§ 13 Ablesung, Abrechnung, Bezahlung und Verzug

- (1) Im Allgemeinen werden die Zähler monatlich, mindestens jedoch jährlich, abgelesen; der HSE bleibt es unbenommen, andere Ablesezeiträume festzulegen. Die Gemeinde hat das Recht, an Ablesungen teilzunehmen.
- (2) Die Strom- und die aus dem Grundpreis resultierenden Kosten werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang ohne Abzug fällig.
- (3) Die Herstellungskosten, die Änderungskosten und die Abbruchkosten werden nach Herstellen der Betriebsbereitschaft in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 14 Schäden an Beleuchtungsanlagen

Die Gemeinde wird zur Wahrung ihrer Verkehrssicherungspflicht die Straßenbeleuchtungsanlagen soweit als möglich vor Beschädigungen sichern, auf Schäden achten und im Schadensfall die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die HSE unverzüglich veranlassen. Die Schadensbehebung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schädigern obliegt, soweit gesetzlich zulässig, der HSE.

§ 15 Haftung

- (1) Die HSE übernimmt für die Vertragslaufzeit im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtung und haftet der Gemeinde für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten entsteht. Die HSE stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, frei.
Die Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten außerhalb der von der HSE übernommenen Verpflichtungen verbleibt bei der Gemeinde.

- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

§ 16 Höhere Gewalt

Sollte die HSE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht der Anspruch der Gemeinde auf ordnungsgemäßen Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die HSE wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen nicht gegeben.

§ 17 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

§ 18 Vertragsbestandteile

Bei Auslegungs- und Ergänzungsbedarf, insbesondere im Zusammenhang mit der Stromversorgung der Straßenbeleuchtungsanlagen, finden die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), die diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19 Rechtsnachfolge

Die HSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen bzw. deren Ausübung einem anderen Unternehmen zu überlassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, an dem die HSE eine Beteiligung hält oder die Übertragung aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich wird.

§ 20 Wirtschaftsklausel

Ändern sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen den Vertragspartnern nicht mehr zumutbar sind, so verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrages mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.

§ 22 Salvatorische Klausel

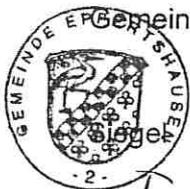
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn in der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Der Leuchtenkatalog in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und die HSE je eine von beiden Vertragspartnern unterschriebene Ausfertigung einschließlich des Leuchtenkataloges.
- (3) Mit Abschluss dieses Straßenbeleuchtungsvertrages treten alle früheren Verträge und Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der HSE über die Straßenbeleuchtung der Gemeinde außer Kraft, sofern sie Anlagen im Geltungsbereich dieses Vertrages betreffen; ausgenommen sind die die Kapitalkosten betreffenden Regelungen aus früheren Verträgen.
- (4) Die HSE wird sich bemühen, bei der Vergabe von Aufträgen, die in Zusammenhang mit den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten entstehen, ortsansässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern geeignete Unternehmen vorhanden sind, und diese Unternehmen bevorzugt einzusetzen, sofern sich daraus keine wirtschaftlichen Nachteile für die HSE oder die Gemeinde ergeben.
- (5) Vor Ablauf des Vertrages verpflichten sich beide Vertragspartner über eine Nachfolgeregelung zu verhandeln. Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem Dritten ein Angebot auf Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages erhalten, so wird sie vor ihrer Entscheidung die HSE schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist ein Angebot auf Abschluss eines neuen Straßenbeleuchtungsvertrages zu unterbreiten. Die HSE hat das Recht, den Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages zu fordern, wenn das Angebot der HSE die gleichen Bedingungen wie das Angebot eines Dritten enthält, wobei die Gemeinde verpflichtet ist, den Inhalt des Angebotes des Dritten der HSE rechtzeitig mitzuteilen.

Eppertshausen, 22. Sep. 2005

Darmstadt, 19. September 2005



Gemeinde Eppertshausen

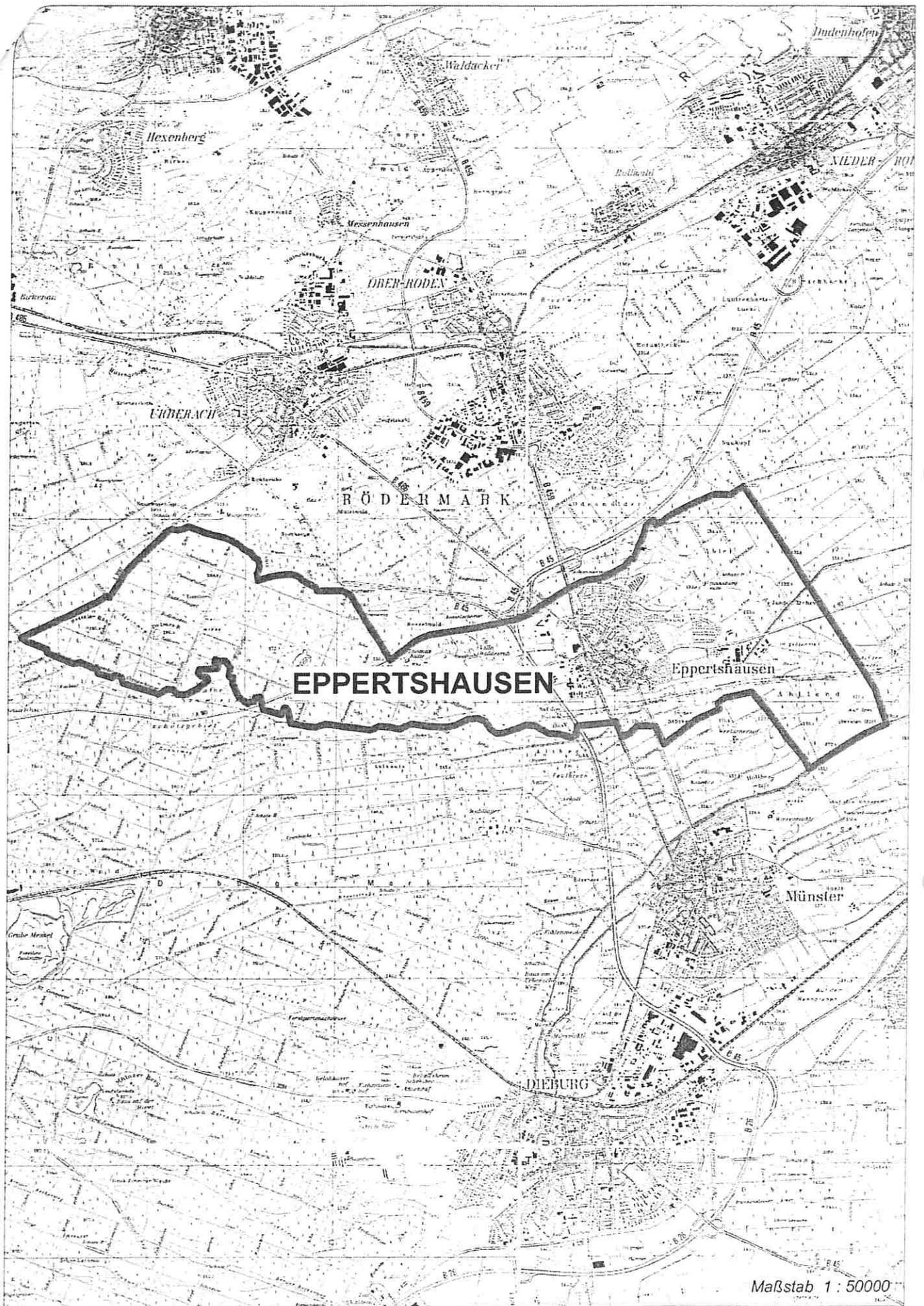
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Erster Beigeordneter

[Signature]
Albert Filbert

[Signature]
Holger Mayer



EPPERTSHAUSEN

Maßstab 1 : 50000

Anlage 2

Preisregelung Straßenbeleuchtung

Die nachfolgend ausgewiesenen Preise gelten für den Fall der niederspannungsseitigen Belieferung mit elektrischer Energie.

1. Allgemeine Preisgrundlage

Das Entgelt entsprechend den Ziffern 6, 7 und 11 des Straßenbeleuchtungsvertrages ergibt sich aus einem Grundpreis je Leuchte für die im Abrechnungszeitraum zu verrechnenden Leuchten, einem Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräten, und einem Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit.

2. Entgelt

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis, der für jede Leuchte berechnet wird, beträgt je Leuchte **1,86 €** monatlich (22,32 € jährlich).

2.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis für die Anschlussleistung einschließlich Vorschaltgeräte beträgt **13,22 €/kW** monatlich (158,64 €/kW jährlich).

2.3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit beträgt **9,26 ct/kWh**.

3. Aufschlag EEG und KWKG-Gesetz

Der genannte Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.3 beinhaltet Aufschläge gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG).

Sollten sich die Aufschläge für EEG oder KWKG ändern, behält sich die HSE das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Verrechnungspreise

Verrechnungspreise fallen für die notwendigen Mess- und Regeleinrichtungen an. Die Preise basieren auf den veröffentlichten Netznutzungsentgelten der HSE. Die monatlichen Preise betragen je Zähler **2,90 €** (34,80 € jährlich) und je Rundsteuerempfänger **1,45 €** (17,40 € jährlich).

5. Steuern

Alle vorgenannten Preise sind Brutto-Entgelte. Sie beinhalten Umsatzsteuer und Stromsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Preisanpassung

Die vorstehend ausgewiesenen Preise werden entsprechend den vertraglichen Bestimmungen jährlich, jeweils zum 01.03., neu berechnet und ggf. angepasst.



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1253/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich I
Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Yvonne Seib

Telefon: 06071/3009-12

Datum: 23.04.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		29.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss		07.05.2024	vorberatend
Sozial-, Sport-, Kultur-, Jugend- und Senioren- ausschuss		13.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		15.05.2024	beschließend

TOP	5005-001 Abfallwirtschaft Antrag der CDU-Fraktion hier: Ausgabe von Windelsäcken
------------	---

Sachverhalt

Siehe Antrag der CDU-Fraktion vom 28.02.2024.

Beschlussvorschlag

Die derzeitigen Regeln für die Ausgabe der Windelsäcke werden zum Stichtag 01.07.2024 so geändert, dass die Abgabemenge von bisher 1 Sack für 2 Monate auf zukünftig einen Sack pro Monat geändert wird.

Im Jahr 2024 sollen die notwendigen Mittel gemäß § 100 HGO überplanmäßig bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten im Jahr 2024: 350 zusätzliche Säcke a 7,90 = 2.765,00 €

Mehrkosten ab dem Jahr 2025: 700 zusätzliche Säcke a 7,90 = 5.530,00 €

Anlagen

Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Ewald Gillner
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen



Datum: 28.02.2024

Antrag an die Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrter Herr Gillner!

Die CDU-Fraktion beantragt hiermit, den unten formulierten Antrag im Rahmen der Sitzungsrunde Mai 2024 zunächst in den Ausschüssen HUFA und SSKJS und dann in der Gemeindevertretung zu beraten und zu beschließen.

Antrag:

Die derzeitigen Regeln für die Ausgabe der Windelsäcke werden zum Stichtag 1.7.2024 so geändert, dass die Ausgabemenge von bisher 1 Sack für 2 Monate auf zukünftig einen Sack pro Monat geändert wird.

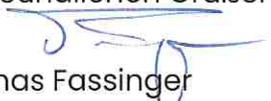
Im Jahr 2024 sollen die notwendigen Mittel gemäß § 100 HGO überplanmäßig bereitgestellt werden.

Mehrkosten im Jahr 2024:	350 zusätzliche Säcke a 7,90	= 2.765,00 €
Mehrkosten ab dem Jahr 2025:	700 zusätzliche Säcke a 7,90	= 5.530,00 €

Begründung:

Laut Aussage der Verwaltung werden aktuell jährlich 700 Windelsäcke an Kleinkinder und inkontinente Personen ausgegeben. Die hier entstehenden Mehrkosten halten sich in Grenzen. Für die Familien von Kleinkindern und für Pflegebedürftige ist es eine Entlastung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Fassinger
Stellv. Fraktionsvorsitzender